

DESY-Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Für das Vertragsverhältnis zwischen DESY (nachstehend AG genannt) und dem AN gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. Im Übrigen gelten je nach Vertragsart VOL/B oder die VOB/B oder C in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder durch Ausführung einer Bestellung erkennt der AN diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen an.

Alle abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit sie ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist; eines Widerspruchs DESYs bedarf es in diesem Fall nicht.

In allen Schriftstücken einschließlich Rechnungen sind Bestellnummer, Zeichen und Datum von Schreiben DESYs anzugeben.

2. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage von DESY oder, sofern eine solche vorliegt, an die Ausschreibung zu halten. Zusätzliche Alternativangebote sind zugelassen; der AN hat diese separat anzubieten. Das Angebot ist zweifach und für DESY kostenfrei abzugeben. Der AN ist an sein Angebot grundsätzlich einen Monat gebunden. Die Auftragserteilung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von DESY schriftlich bestätigt oder schriftlich niedergelegt werden. Bestellungen von DESY sind vom AN unverzüglich mittels der beigefügten Durchschrift zu bestätigen.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise ohne Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich frei Verwendungsstelle (abgeladen) einschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten.

4. Ausführung des Vertrags, Beachtung der Vorschriften

Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrags die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss insbesondere den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm- und sonstigen Vorschriften sowie technischen Regelwerken, u. a. GPSG-, VDE-, TR- und AD-Regeln entsprechen. Ferner müssen die zu liefernden Maschinen und/oder Sicherheitsbauteile, Druckgeräte im Sinne der DGRL oder elektronischen und elektrischen Geräte mit der CE-Konformitätskennzeichnung (CE-Kennzeichen), der Konformitätserklärung sowie einer Betriebsanleitung und sonstigen zwingenden Kennzeichnungen versehen sein. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen und Konformitätskennzeichnungen sind bei der Kalkulation des AN zu berücksichtigen und gehören zum Lieferumfang, auch wenn sie nicht gesondert in Bestellungen, Anfragen oder Ausschreibungen von DESY erwähnt sind. Hat der AN Bedenken

gegen die von DESY gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies DESY unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Stücklisten, Bedienungsanweisungen u. ä.) gehören zum Lieferumfang des AN und sind deshalb kostenfrei mitzuliefern.

Die Einschaltung eines Unterauftragnehmers durch den AN bedarf der Einwilligung DESYs.

5. Lieferfristen

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware bei der von DESY genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Abnahme der Lieferung oder Leistung durch DESY.

Verzögerungen hat der AN unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich mitzuteilen. Wird die Lieferzeit überschritten, so kann DESY für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von $\frac{1}{2}$ v. H. , höchstens jedoch 5 v. H. des Netto-Auftragswertes beanspruchen, es sei denn, der AN hat die Gründe für die Lieferzeitüberschreitung nicht zu vertreten. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf Vertragsstrafe- und sonstige Ersatzansprüche. Eines besonderen Vorbehalts bedarf es nicht.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält DESY sich vor, die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei DESY oder bei einem Dritten auf Kosten und Gefahr des AN. DESY behält sich im Fall vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen. Teillieferungen werden nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

6. Unterrichts- und Prüfungsrecht

DESY und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb dessen Betriebsstunden von der vertragsmäßigen Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. DESY kann in angemessenem Umfang die Durchführung von Prüfungen verlangen; die Kosten für eigenes Personal und Material sowie für von DESY veranlasste Wiederholungsprüfungen trägt DESY, die Kosten für Wiederholungsprüfungen, die durch bei vorhergehenden Prüfungen festgestellte und vom AN zu vertretende Mängel veranlasst wurden, trägt der AN.

Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer DESY in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt.

Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Sachmängelhaftung sowie seiner allgemeinen Haftung.

7. Vertragsänderung, Forderungsabtretung, Aufrechnung

DESY kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des AN verlangen. Haben die gewünschten Änderungen Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen, so müssen diese Auswirkungen vor Ausführung der Änderungen schriftlich vereinbart werden.

Der AN ist, ohne vorherige Zustimmung DESYs, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen DESY abzutreten, § 354a HGB bleibt unberührt. Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. DESY ist berechtigt, Forderungen des AN mit Forderungen aufzurechnen, die DESY dem AN gegenüber - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - zustehen.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nur zu, soweit es auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche gestützt wird, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

8. Versand, Zoll, Gefahrenübergang

Jeder Lieferung sind 2 Lieferscheine beizufügen, die die Bestellnummer, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthalten. Bei längerer Transportdauer oder größeren Sendungen sind DESY Versandanzeigen zu übermitteln. Lieferungen, die durch DESY zollamtlich abgefertigt werden müssen, sind grundsätzlich für DESY Hamburg über das Zollamt Hamburg-Teerhof bei Landfracht oder über das Zollamt Hamburg-Fuhlsbüttel bei Luftfracht, für DESY Zeuthen/Brandenburg über das Hauptzollamt Potsdam für Landfracht oder über das Zollamt Berlin Tegel-Flughafen zu leiten. Das zuständige Zollamt ist in den Versandpapieren zu vermerken.

Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung der Ware bei der Verwendungsstelle (abgeladen) auf DESY über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder sonstiger gesetzlich erforderlicher oder vereinbarter Abnahme (s. auch Ziff. 10) geht die Gefahr mit der Abnahme (Ziff. 10) der Lieferung und Leistung auf DESY über.

9. Versicherungskosten

Der Abschluss von Transportversicherungen zu Lasten von DESY ist untersagt. Derartige Kosten werden von DESY nicht übernommen.

10. Abnahme

Auch wenn eine Abnahme nicht gesetzlich oder durch die anzuwendende Verdingungsordnung vorgesehen ist, so ist eine förmliche Abnahme hinsichtlich aller speziell für DESY gefertigten oder ausgeführten Leistungen durchzuführen und durch ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Gleiches gilt für Lieferungen mit Aufstellung und/oder Montage oder vereinbartem Probetrieb. Ist ein Probetrieb vertraglich vereinbart, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probetrieb durchgeführt. Für eine solche Abnahme gelten die Vorschriften der anzuwendenden Verdingungsordnung und ergänzend des Werkvertragsrechtes des BGB.

11. Eigentumsverhältnisse/Vertraulichkeit

Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen DESYs, die DESY dem AN überlassen hat, verbleiben bei DESY. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben (ausgenommen Abschriften von Unterlagen, zu deren Einbehalt der AN gesetzlich verpflichtet ist). Die Unterlagen dürfen nur für die im Rahmen des Vertrags festgesetzten Zwecke verwendet und nicht an Dritte herausgegeben werden.

Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch DESY offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf nicht offenkundige technische oder kaufmännische Daten sowie Personendaten. Der AN hat sein eingesetztes Personal zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum DESYs. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten sowie nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung zu verwenden. Ihre Verwendung ist nur für die jeweils von DESY schriftlich erteilten Aufträge zulässig. Der Verbrauch ist nachzuweisen. Für über die übliche Abnutzung oder Lagerzeit hinausgehende Wertminderung oder Verlust, die/der vom AN zu vertreten ist, ist vom AN Ersatz zu leisten.

Werden Materialbeistellungen von DESY durch den AN verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt DESY Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten, umgebildeten, verbundenen oder vermischten Materialien zu dem Wert der anderen verarbeiteten Materialien zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für DESY. Der AN verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für DESY.

Die Lieferungen und Leistungen des AN erfolgen jeweils ohne Eigentumsvorbehalt.

12. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Rechnung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sie hat die Bestellnummer DESYs zu enthalten. Ihr sind die notwendigen Nachweise wie Frachtbriefe, Wiegescheine, Stundenzettel u. a. beizufügen. Fehlen Angaben nach den gesetzlichen Vorschriften, Nachweise oder die Bestellnummer, oder ist die Bestellnummer unrichtig, wird der Mehraufwand dem AN berechnet, sofern der Fehler vom AN zu vertreten ist. Soweit vorstehende Anforderungen nicht erfüllt sind, kann DESY verlangen, dass die Rechnungen vom AN korrigiert und neu eingereicht werden. DESY behält sich das Recht der Rückweisung nicht prüffähiger Rechnungen vor; in diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit Einreichung einer prüffähigen Rechnung zu laufen. § 286 Abs. 3 BGB kommt nicht zur Anwendung. Grundsätzlich stehen alle Zahlungen unter dem Vorbehalt der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung, sie haben auf die Mängelansprüche von DESY keinen Einfluss.

Liegt keine andere Vereinbarung vor, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto Kasse nach Lieferung oder Leistung und Zugang der Rechnung. Die Zahlung

gilt mit Eingang des Überweisungsauftrags an die ausführende Geldanstalt DESYs als erfolgt.

13. Sachmängelhaftung

Der AN gewährleistet die sorgfältige und sachgerechte Erfüllung der ihm nach dem Vertrag obliegenden Leistungen, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Ausführungsvorschriften DESYs entsprechend dem neuesten Stand der Technik, sowie die Güte, Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. a.).

Jede vom AN gemachte Qualitätsangabe oder sonstige Angaben zur Ware, zum Produkt oder zur Leistung, gleich ob vertraglich, in der Werbung, in Analysenangaben, in Produktbroschüren oder ähnlichem, gilt als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des Gesetzes.

DESY stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.

Eine Rügeobliegenheit, insbesondere nach §§ 377 HGB, besteht für DESY nicht. Mängel der Lieferung/Leistung hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl DESYs durch Reparatur, durch Austausch der mangelhaften Teile oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rücktritt, Minderung, und/oder Schadensersatz bleiben unberührt. In dringenden Fällen kann DESY nach Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

14. Schutzrechte, Lizenzen

Der AN übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland oder im Bestimmungsland ist und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Im Falle einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte ist der AN DESY zum Ersatz aller entstehenden Schäden verpflichtet und stellt DESY von Ansprüchen Dritter frei. DESY ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken, die für den vertraglich vorgesehenen Zweck erforderlich sind, falls dem AN die Erlangung dieser Rechte nicht möglich ist, er eine solche Nacherfüllung endgültig ablehnt, oder mit der Nacherfüllung in Verzug gerät.

Der AN gewährt dem AG an allen in- und ausländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen und Erfindungen, soweit sie bei Durchführung dieses Vertrages entstanden sind, eine kostenlose, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz. Ferner gewährt der AN dem AG ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nichtausschließliches Benutzungsrecht an sämtlichem Know-how und jeder Neuerung und Verbesserung, soweit diese bei der Durchführung dieses Vertrages entstanden sind. DESY ist berechtigt, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie der Bundesrepublik Deutschland Lizenzen und Benutzungsrechte im Sinne des vorstehenden Absatzes zu übertragen. Dies gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Die vorstehenden Rechte vereinbart der AN ausdrücklich mit seinen Unterauftragnehmern zugunsten DESYs.

15. Werbematerial

Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit DESY nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung hinweisen.

16. Kündigung und Rücktritt

DESY ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN oder seine Beauftragten unmittelbar oder mittelbar Personen, die bei DESY mit Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Beschaffung oder sonstigen Verwaltung betraut sind, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. DESY kann vom AN daneben Ersatz allen hieraus entstandenen Schadens verlangen. DESY kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet ist, der AN ein solches Verfahren beantragt, oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

17. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

Bei Lieferungen und Leistungen im Gelände und/oder in den Räumen DESYs sind die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften DESYs zu beachten, die in diesem Fall Vertragsbestandteil sind. Der AN ist verpflichtet, den Anweisungen des von DESY benannten Koordinators (technischen Beauftragten) im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ in der jeweils geltenden Fassung Folge zu leisten. Enthält die Lieferung oder Leistung gefährliche Arbeitsstoffe im Sinne der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe, so muss deutlich in den Lieferpapieren darauf hingewiesen und das EG-Sicherheitsdatenblatt nach 91/155/EWG mitgeliefert werden.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für den AN ist DESY Hamburg oder eine andere von DESY bezeichnete Verwendungsstelle. Alleiniger Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, sofern der AN Kaufmann ist.

19. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (UNCITRAL/CISG) finden keine Anwendung.